

Unternehmensleitung
Pummergeasse 10-12
3002 Purkersdorf
Tel.: 02231/600-405
Fax: 02231/600-409
Bankverbindung: PSK 96.770.007

**Bundesministerium
für Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1
1011 Wien**

| | | | | | |
|---------------------|----------------|--------------------|------------|-----------|-------------|
| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht | Unser Zeichen | Bearbeiter | Durchwahl | Datum |
| 451.001/2-X/3a/2002 | | 2002-41632-H-1.doc | Haunold | 405 | 7. Mai 2002 |

Betreff:

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die betriebliche
Mitarbeitervorsorge (Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz - BMVG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Bundesforste AG (ÖBf AG) nimmt zum gegenständlichen Entwurf eines Bundesgesetzes über die betriebliche Mitarbeitervorsorge (Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz - BMVG) wie folgt Stellung:

1. Nach § 1 Abs. 1 des Entwurfes eines BMVG sollen die Bestimmungen des 1. Teiles und des 3. Teiles für Arbeitsverhältnisse gelten, die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen.

Da Angestellte der ÖBf AG, die dem Kollektivvertrag gemäß § 13 Abs. 6 des Bundesforstegesetzes 1996, BGBl. Nr. 793, unterliegen, in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu der ÖBf AG stehen und bei Beendigung des Dienstverhältnisses entweder Ansprüche auf zusätzliche Leistungen zu den Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung nach Abschnitt IXA des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, geltend machen können oder Anspruch auf Abfertigung nach § 67 des Kollektivvertrages gemäß § 13 Abs. 6 des Bundesforstegesetzes 1996, BGBl. Nr. 793, haben, wird angeregt § 1 Abs. 2 durch Anfügung folgender Ziffer 6 zu ergänzen:

“6. die dem Kollektivvertrag gemäß § 13 Abs. 6 des Bundesforstegesetzes 1996, BGBl. Nr. 793, unterliegen.“

2. Gemäß § 13 Abs. 6 des Bundesforstegesetzes 1996, BGBl. Nr. 793, gelten die mit 31. Dezember 1996 als Bundesgesetz außer Kraft getretenen Bestimmungen der Bundesforste-Dienstordnung (BGBl. 298/1986), mit Ausnahme der §§ 14 und 28, die vom Gesetzgeber als bundesgesetzliche Bestimmung in Geltung belassen wurden, seit 1. Jänner 1997 als

Kollektivvertrag mit der Gesellschaft als Arbeitgeber.

Die ÖBf AG regt an, diese Gegebenheiten auch im Gutsangestelltengesetz zum Ausdruck zu bringen und § 2 dieses Bundesgesetzes wie folgt zu ergänzen:

“(3) Im Regelungsbereich des Kollektivvertrages gemäß § 13 Abs. 6 des Bundesforstgesetzes, BGBl. Nr. 793/1996, sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden.“

3. Da für die Arbeiter der ÖBf AG gemäß § 13 Abs. 5 des Bundesforstgesetzes, BGBl. Nr. 793/1996, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 280/1980, weiterhin Anwendung findet, wäre analog zu der im Artikel 3 des Gesetzesentwurfes vorgesehenen Regelung des § 42 Abs. 3 Angestelltengesetz eine entsprechende Bestimmung auch in das Land- und Forstarbeiterdienstrechtsgesetz aufzunehmen. Damit sollte ausgeschlossen werden, dass für die ab Inkrafttreten des BMVG aufgenommenen Arbeiter der ÖBf AG weiterhin das Abfertigungsrecht nach dem Land- und Forstarbeiterdienstrechtsgesetz und die Bestimmungen des neuen BMVG zur Anwendung kommen, was sicher nicht im Sinne des Gesetzesvorhabens war. Die ÖBf AG schlägt daher vor, § 93 des Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 280/1980, wie folgt zu ergänzen:
“(7) § 28 ist auf Dienstverhältnisse zu der Österreichischen Bundesforste AG, die nach dem 30. Juni 2002 abgeschlossen werden, nicht mehr anzuwenden. § 28 ist jedoch weiterhin auf Dienstverhältnisse zu der Österreichischen Bundesforste AG, die vor dem 1. Juli 2002 abgeschlossen wurden, sowie unabhängig vom Zeitpunkt des Dienstvertragsabschlusses auf Dienstverhältnisse zum Bund anzuwenden.“
4. Nach § 9 Abs. 1 des Entwurfes eines BMVG hat die Auswahl der MV-Kasse durch eine Betriebsvereinbarung gemäß § 97 Abs. 1 Z 1b ArbVG oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften zu erfolgen. Es wird für zweckmäßig angesehen, dass die Befugnis zum Abschluss einer solchen Betriebsvereinbarung in Unternehmen, in denen laut ArbVG ein Zentralbetriebsrat zu errichten ist, von Gesetz wegen dem Zentralbetriebsrat übertragen wird. Die ÖBf AG schlägt daher vor, § 113 Abs. 4 ArbVG dahingehend zu erweitern, dass in Unternehmen, in denen laut ArbVG ein Zentralbetriebsrat zu errichten ist, die Befugnis zum Abschluss einer Betriebsvereinbarung im Sinne des § 9 Abs. 1 BMVG dem Zentralbetriebsrat zukommt.

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit entsprechend, wird die ÖBf AG diese Stellungnahme per Email auch an das Präsidium des Nationalrates übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

(Christoph Haunold)